

Schulverband Küste Dänischer Wohld

**Satzung
für die Volkshochschule (VHS) des Schulverbandes Küste Dänischer Wohld**

Aufgrund des § 56 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) in Verbindung mit § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in den z. Z. gültigen Fassungen wird nach der Beschlussfassung durch den Schulverband Küste Dänischer Wohld vom 07.12.2015 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Rechtsstatus**

Die Volkshochschule ist eine öffentliche Einrichtung des Schulverbandes Küste Dänischer Wohld. Sie führt den Namen Volkshochschule (VHS) Küste Dänischer Wohld.

**§ 2
Aufgaben**

- (1) Die Volkshochschule hat die Aufgabe, Erwachsenen und Heranwachsenden die Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die erforderlich sind, um sich unter den gegenwärtigen und für die Zukunft zu erwartenden Lebensbedingungen in allen Bereichen einer freiheitlich-rechtsstaatlich geordneten Gesellschaft zurechtfinden zu können. Dazu bietet die VHS Hilfen für das Lernen, für die Orientierung und Urteilsbildung und für die Eigentätigkeit.
- (2) Die VHS ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.

**§ 3
Eingliederung**

- (1) Träger der VHS ist der Schulverband Küste Dänischer Wohld.
- (2) Die Verwaltungsaufgaben der Volkshochschule werden von der Leiterin/dem Leiter der VHS in Zusammenarbeit mit der Amtsverwaltung Dänischenhagen wahrgenommen.

**§ 4
Gewährleistung der freien Entfaltung
der Volkshochschule**

Alle Beschlüsse und Anordnungen der für die Arbeit der VHS zuständigen Organe, die unmittelbar oder mittelbar die Arbeit der VHS betreffen, müssen sich an der Aufgabe orientieren, die der VHS als einer nicht gruppengebundenen Einrichtung der Erwachsenenbildung gestellt ist (§ 2).

§ 5
Leiterin/Leiter der Volkshochschule

- (1) Der Schulverband beruft auf Vorschlag eine Leiterin/einen Leiter der VHS, die/der nebenberuflich tätig ist.
- (2) Die Leiterin/der Leiter der VHS ist zuständig für die pädagogische und organisatorische Leitung der VHS. Zu diesem Zweck sind ihr/ihm insbesondere die folgenden Aufgaben zugewiesen:
 - a) die Aufstellung des Arbeitsplanes,
 - b) die Aufstellung des Haushaltsvoranschlages,
 - c) die Auswahl und Verpflichtung der Kursleiterinnen/Kursleiter und Referentinnen/Referenten,
 - d) die Verfügung über die im Haushaltsplan für die VHS bereitgestellten Mittel,
 - e) die Vereinbarung der Honorare für Kursleiterinnen/Kursleiter und Referentinnen/Referenten nach Maßgabe der Honorarordnung für die VHS,
 - f) die Festsetzung von Teilnehmerentgelten nach Maßgabe der Entgeltordnung für die VHS,
 - g) die Weiterbildung der Mitarbeiterinnen/der Mitarbeiter der VHS,
 - h) die Öffentlichkeitsarbeit,
 - i) Berufung einer Organisationsleiterin/eines Organisationsleiters des Blasorchesters in Abstimmung mit den Mitgliedern des Orchesters. Diese Berufung bedarf der Zustimmung des Schulverbandes.
- (3) Die Aufwandsentschädigung der VHS-Leiterin/des VHS-Leiters orientiert sich an den Empfehlungen des Landesverbandes der VHS Schleswig-Holstein e. V. „Entschädigungen für nebenberufliche VHS-Leiterinnen/VHS-Leiter und Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer“ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6
Volkshochschulbeirat

- (1) Die Schulverbandsversammlung ist gleichzeitig auch Volkshochschulbeirat. Er hat folgende Aufgaben wahrzunehmen:
 - a) Aufstellung von allgemeinen Richtlinien für die Arbeit der Volkshochschule,
 - b) Stellungnahme zum Haushaltsvoranschlag,

- c) Entgegennahme des Finanzberichts der Organisationsleiterin/des Organisationsleiters,
 - d) Anregungen für die Arbeit der Volkshochschule,
 - e) Aufstellung von Vorschlägen für die Berufung der Leiterin/des Leiters der VHS,
 - f) Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und der Volkshochschule.
- (2) Die Leiterin/der Leiter der VHS wird zu der Beratung von Angelegenheiten der VHS geladen. Sie/Er nimmt dann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Schulverbandes teil; sie/er kann das Wort verlangen.

§ 7

Kursleiterinnen/Kursleiter, Referentinnen/Referenten

- (1) Die Kursleiterinnen/Kursleiter und die Referentinnen/Referenten üben ihre Tätigkeit an der VHS nebenberuflich aus. Kursleiterinnen/Kursleiter erhalten jeweils für die Dauer eines Arbeitsausschnittes der VHS (Semester/Trimester/Studienjahr), Referentinnen/Referenten für bestimmte Veranstaltungen, einen Lehrauftrag.
- (2) Den Kursleiterinnen/Kursleitern und Referentinnen/Referenten wird die Freiheit der Lehre gewährleistet.
- (3) Dozenten, Kursleiter und Referenten erhalten Honorare nach den Bestimmungen der Gebühren- und Honorarsatzung für die VHS Küste Dänischer Wohld.

§ 8

Blasorchester

- (1) Das Blasorchester ist Bestandteil der VHS. Es führt den Namen Ostsee-Orchester Schwedeneck. Die Aufgabe des Blasorchesters ergibt sich aus § 2 dieser Satzung.
- (2) Die Leitung des Blasorchesters hat eine Organisationsleiterin/ein Organisationsleiter, die/der von der VHS-Leiterin/dem VHS-Leiter aus den Reihen des Orchesters bestimmt wird. Die VHS-Leiterin/der VHS-Leiter hat das Orchester zu hören und Vorschläge für die Organisationsleitung des Orchesters, die aus den Reihen des Orchesters kommen, zu berücksichtigen. Kann eine Person aus den Reihen des Orchesters die Leitung nicht ausüben, so kann eine geeignete außenstehende Person berufen werden. Für die Abberufung der Organisationsleiterin/des Organisationsleiters gelten die Sätze 1 und 2 sinngemäß.
- (3) Die Organisationsleiterin/der Organisationsleiter leitet das Orchester in eigener Verantwortung und vertritt es nach außen.

Sie/Er hat insbesondere die Aufgaben,

- a) das Blasorchester in Zusammenarbeit mit Dozentinnen/Dozenten (Ausbildern) organisatorisch zu leiten,
 - b) Auftritte zu terminieren und zu organisieren,
 - c) Vertragsabschlüsse mit Veranstaltern zu tätigen, wobei er im Einvernehmen mit der VHS-Leiterin/dem VHS-Leiter Entgelte festsetzen und entgegennehmen kann,
 - d) einmal jährlich dem Schulverband die Veranstaltungen aufzulisten und zu berichten, welche Entgelte festgelegt worden sind,
 - e) den Nachweis zu erbringen über den Bestand der gemeindeeigenen Musikinstrumente und der Bekleidung und deren gegenwärtige Nutzer,
 - f) über die im Haushaltsplan der Volkshochschule für das Blasorchester bereitgestellten Mittel für den Betrieb des Blasorchesters zu verfügen. Davon werden sowohl laufende als auch außergewöhnliche Ausgaben, wie Instrumenten- und Bekleidungskauf, erfasst.
 - g) die Leiterin/den Leiter der Volkshochschule bei der Auswahl der Ausbilderin/des Ausbilders des Blasorchesters zu beraten,
 - h) mindestens einmal im Jahr eine Musikerversammlung einzuberufen und zu leiten.
- (4) Es findet eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den leitenden Personen der Volkshochschule und des Orchesters statt, die die Beratung in allen gegenseitig betreffenden Fragen betrifft. Insbesondere haben sich die leitenden Personen des Orchesters und der Volkshochschule bei der Erstellung des Haushaltsplanes der Volkshochschule die Informationen zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Haushaltsansätze festzustellen.
- (5) Die Finanzierung der Gesamtkosten des Blasorchesters ergibt sich aus:
- a) Mitgliedsbeiträgen,
 - b) Zweckgebundenen Zuschüssen für das Orchester,
 - c) Zuschüssen des Landes oder des Kreises für die VHS-Arbeit, die nach Abzug der allgemeinen Kosten je nach Anteil der erteilten Unterrichtsstunden des Orchesters gemäß VHS-Berichtsbogen für das vorangegangene Haushaltsjahr errechnet werden,
 - d) Honorare und Einnahmen aus Spieleinsätzen,
 - e) Spenden.
- (6) Einzelnen Mitgliedern oder Gruppen des Orchesters ist es untersagt, bei Nutzung gemeindeeigener Instrumente und Bekleidung Verpflichtungen für eigene Rechnung einzugehen.
- (7) Die Organisationsleiterin/der Organisationsleiter erhält eine monatliche Entschädigung, die der Empfehlung des Landesverbandes der Volkshochschulen

für Vortragsreihen und Einzelvorträge entspricht.

§ 9 Teilnehmerinnen/Teilnehmer

- (1) An den Veranstaltungen der VHS kann teilnehmen, wer mindestens 16 Jahre alt ist. Die Leiterin/der Leiter der VHS kann für einzelne Veranstaltungen ein niedrigeres Alter festsetzen.
- (2) Bei Kursen können die Zulassungen von Teilnehmerinnen/Teilnehmern vom Nachweis sachlich gebotener Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Dieses regelt die Leiterin/der Leiter der VHS im Einvernehmen mit den jeweiligen Kursleiterinnen/Kursleitern/Referentinnen/Referenten.
- (3) Den Teilnehmerinnen/Teilnehmern kann der regelmäßige Besuch von Veranstaltungen der VHS auch bescheinigt werden.

§ 10 Gebühren

Für die Teilnahme an den Veranstaltungen der VHS bzw. für die Mitgliedschaft im Blasorchester wird in der Regel eine Teilnehmergebühr erhoben. Das Nähere bestimmt die von dem Schulverband erlassene Gebühren- und Honorarsatzung für die VHS.

§ 11 Datenschutz

- (1) Die Volkshochschule (VHS) des Schulverbandes Küste Dänischer Wohld verarbeitet alle für die Tätigkeit der VHS notwendigen Daten von Teilnehmerinnen/Teilnehmern an Veranstaltungen der Volkshochschule.

Notwendige Daten sind Name, Vorname, Titel, Adresse, rechtsrelevante Altersklassen und die Teilnahme an den Veranstaltungen der Volkshochschule sowie über die Höhe und Zahlung von erhobenen Entgelten. Diese Daten dienen dazu, Teilnehmerinnen/Teilnehmer identifizieren und den einzelnen Veranstaltungen zuordnen sowie die Entrichtung der Entgelte kontrollieren zu können und zu gewährleisten, dass die Teilnehmerinnen/Teilnehmer alle notwendigen Informationen erhalten, um das Veranstaltungsangebot wahrnehmen zu können.

- (2) Die Dozentin/der Dozent, die Referentin/der Referent erhält diese Daten, um seine Tätigkeit als Veranstaltungsleiter ausüben zu können. Er ist auch berechtigt, Entgelte anzunehmen und die dazu notwendigen Daten zu verarbeiten.
- (3) Zur Durchführung der Veranstaltungen werden, soweit erforderlich, Entgelte von den Teilnehmerinnen/Teilnehmern erhoben. Sofern Entgelte nicht bar gezahlt werden, werden ausnahmsweise zusätzlich auch die Bankverbindungsdaten erhoben, um eine bargeldlose Abrechnung zu gewährleisten. Da-

für werden diese Daten zusammen mit den Daten nach Absatz 1 auch an die örtliche Verwaltung übermittelt, um die Zahlungen über die Amtskasse leisten und durch diese prüfen zu können.

- (4) Sofern Arbeitsmaterialien zur Benutzung zur Verfügung gestellt werden, z. B. volkshochschuleigene Musikinstrumente und Bekleidung, werden die notwendigen Daten, Name, Vorname, Titel, Adresse und das verliehene Arbeitsmaterial, verarbeitet, um den Verbleib der Materialien zu belegen.
- (5) Die Volkshochschule verarbeitet für statistische Auswertungen anonymisierte Daten, indem sie diese an den Landesverband der Volkshochschulen übermittelt, der diese dann verarbeitet. Anhand der Auswertung dieser Daten wird ein an der Nachfrage orientiertes Veranstaltungsangebot erarbeitet.
- (6) Die verarbeiteten Daten werden gelöscht, sobald sie nicht mehr für die Arbeit der Volkshochschule oder zu Zwecken der Rechnungsprüfung benötigt werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Dänischenhagen, den 08.12.2015

Schulverband Küste Dänischer Wohld
Der Verbandsvorsteher

gez. Dr. H. Klink